

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Lernende von Januar 2021 bis September 2021 (SECO-Weisung 2021/13 vom 30.06.2021, Rz. 2.8b)

Lernende haben für die Abrechnungsperioden Januar 2021 bis und mit September 2021 Anspruch auf KAE-Entschädigung, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Ausbildung wird weitergeführt.
- Die Ausbildung der Lernenden muss weiterhin sichergestellt sein (z. B. durch eine Zuteilung an vollbeschäftigte Abteilungen, Fortsetzung der Ausbildung, auch wenn keine Kunden anwesend sind mittels Aufrechterhaltung der relevanten Tätigkeiten zu Lehrzwecken, temporäre Lehrwerkstätte usw.).
- Der Betrieb wurde auf Grund behördlicher Massnahmen geschlossen oder die Tätigkeiten wurden verboten.
- Die KAE wird subsidiär beantragt, d.h. der Betrieb erhält keine anderen finanziellen Unterstützungsleistungen (z. B. kantonale Gelder, Übernahme des Lohnes der Lehrlinge durch eine andere Betriebsabteilung / einen anderen Betrieb) oder diese genügen nicht zur Deckung des Lohnes der Lernenden. Der Betrieb, der finanzielle Schwierigkeiten hat die Löhne der Lernenden zu bezahlen, muss somit glaubhaft machen, dass er für die Löhne der Lernenden nicht doppelt entschädigt wird.

Um für seine **Lernenden KAE rückwirkend** (z.B. ab Januar 2021) beziehen zu können, hat der Betrieb eine **neue Voranmeldung mit den zusätzlichen Mitarbeitenden (Lernende)** einzureichen. Sowohl bei rückwirkenden Voranmeldungen wie auch bei Fortsetzungsmeldungen hat der Betrieb glaubhaft darzulegen bzw. unterschriftlich zu bestätigen, dass die Ausbildung fortgeführt wird (z. B. durch eine Zuteilung an vollbeschäftigte Abteilungen, Fortsetzung der Ausbildung, auch wenn keine Kunden anwesend sind mittels Aufrechterhaltung der relevanten Tätigkeiten zu Lehrzwecken, temporäre Lehrwerkstätte usw.) und dass keine anderen finanziellen Leistungen für die Bezahlung des Lohns des Lernenden bezogen werden. (Die rückwirkenden Gesuche bitte an kurzarbeit@was-luzern.ch, Betreff 'Lernende', senden).

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ab 01.09.2020 (SECO-Weisung 2021/13 vom 30.06.2021, Rz. 2.9a)

Die KAE für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bezweckt, die Ausbildung von Lernenden zu unterstützen, indem ihre Betreuung sichergestellt wird. Um KAE für Auszubildende zu erhalten, muss ein Unternehmen, welches sich in Kurzarbeit befindet, bei der Voranmeldung von Kurzarbeit nachweisen, dass die Ausbildung des Auszubildenden gefährdet ist und dass die Anwesenheit eines Ausbildners / einer Ausbilderin notwendig ist, um die Aufsicht und Ausbildung zu gewährleisten, und dass keine andere Lösung (Aufsicht durch andere Mitarbeiter, Versetzung des/der Auszubildenden in eine Abteilung, die sich nicht in Kurzarbeit befindet, Anpassung der Arbeitszeiten usw.) zumutbar ist.

Um KAE für Berufsbildende beziehen zu können hat der Betrieb der kantonalen Amtsstelle folgende Angaben mitzuteilen (kurzarbeit@was-luzern.ch):

- Name Lernende (nicht zwingend)
- Ausbildung (Berufsbezeichnung)
- Ausbildungsjahr
- Aufwand Betreuungsstunden pro Monat
- Name Berufsbildende (Bestätigung kantonale Ausbildungsbewilligung, Tätigkeit im Betrieb)

09/2021 (V3)